G E S C H Ä F T S O R D N U N G für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim vom 28.10.2009	G E S C H Ä F T S O R D N U N G für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim vom **XX.XX.2015**
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
I. Geschäftsordnung	~~**I. Geschäftsordnung**~~
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	~~**1. Vorbereitung der Ratssitzungen**~~
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen	§ 1 Einberufung der Ratssitzungen
§ 2 Ladungsfrist	§ 2 Ladungsfrist
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	§ 3 Aufstellung der Tagesordnung
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	§ 4 Öffentliche Bekanntmachung
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
§ 6 Informationsrecht des Rates über gespeicherte Daten	§ 6 Informationsrecht des Rates über gespeicherte Daten
2. Durchführung der Ratssitzungen	~~**2. Durchführung der Ratssitzungen**~~
a) Allgemeines	~~**a) Allgemeines**~~
§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen	§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
§ 8 Vorsitz	§ 8 Vorsitz
§ 9 Beschlussfähigkeit	§ 9 Beschlussfähigkeit
§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern	§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern
§ 11 Teilnahme an Sitzungen	§ 11 Teilnahme an Sitzungen
b) Gang der Beratungen	~~**b) Gang der Beratungen**~~
§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
§ 13 Redeordnung	§ 13 Redeordnung
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung	§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 15 Anträge zur Sache	§ 15 Anträge zur Sache
§ 16 Abstimmung	§ 16 Abstimmung
§ 17 Beschlussfassung	§ 17 Beschlussfassung
§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder	§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder
§ 19 Fragerecht von Einwohnern	§ 19 Fragerecht von Einwohnern
§ 20 Wahlen	§ 20 Wahlen
c) Ordnung in den Sitzungen	~~**c) Ordnung in den Sitzungen**~~
§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht	§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung	§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung
§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

§ 25 Persönliche Bemerkung	§ 25 Persönliche Bemerkung
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 26 Niederschrift § 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit	~~3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit~~ § 26 Niederschrift § 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit
II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 28 Grundregel § 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse; Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern § 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	~~II. Geschäftsführung der Ausschüsse~~ § 28 Grundregel § 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse; Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern § 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
III. Fraktionen § 31 Bildung von Fraktionen § 32 Informationsrecht der Fraktionen	~~III. Fraktionen~~ § 31 Bildung von Fraktionen § 32 Informationsrecht der Fraktionen
III. Datenschutz § 33 Datenschutz § 34 Datenverarbeitung	~~IV. Datenschutz~~ § 33 Datenschutz § 34 Datenverarbeitung
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 35 Schlussbestimmungen § 36 In-Kraft-Treten	~~V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten~~ § 35 Schlussbestimmungen § 36 In-Kraft-Treten
Präambel Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 28.10.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.	~~Präambel~~ ~~Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 17.06.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen.~~
I. Geschäftsordnung	~~I. Geschäftsordnung~~
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	~~1. Vorbereitung der Ratssitzungen~~

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen	§ 1 Einberufung der Ratssitzungen
(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.	(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder ~~sowie an die Beigeordneten~~.**Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben.**
(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.	(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr ~~sollen~~**können** schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen ~~**Verhandlungsgegenständen (Vorlagen)**~~**Tagesordnungspunkten** ~~**beigegeben**~~ **beigefügt** werden.
(4)	
§ 2 Ladungsfrist	§ 2 Ladungsfrist
(1) Die Ladungsfrist beträgt acht Tage; sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Ratssitzung nicht mit einbezogen.	(1) Die Ladungsfrist beträgt acht Tage; sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Ratssitzung nicht mit einbezogen.
(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist von dem Bürgermeister bis auf drei Tage	(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist ~~**von dem**~~**durch den** Bürgermeister bis auf

verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	§ 3 Aufstellung der Tagesordnung
(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Ratssitzung mit einbezogen.	(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion ~~**vorgelegt**~~**eingereicht**werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Ratssitzung **nicht** mit einbezogen.
(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.	(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Meckenheim fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Meckenheim fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	§ 4 Öffentliche Bekanntmachung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.	Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind ~~**von dem**~~**durch den** Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister oder dem Schriftführer mitzuteilen oder spätestens zu Beginn der Sitzung mitteilen zu lassen. (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen. § 6 Informationsrecht des Rates über gespeicherte Daten (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. (2) Das Auskunftsersuchen ist schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten. (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. 2. Durchführung der Ratssitzungen a) Allgemeines § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öf-	vorschreibt. § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister oder ~~dem~~ **der**Schriftführ~~er~~**ung** mitzuteilen oder spätestens zu Beginn der Sitzung mitteilen zu lassen. (2) ~~**Entsprechendes gilt für**~~ Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen ~~**wollen**~~**, haben dies der Schriftführung mitzuteilen**. § 6 Informationsrecht des Rates über gespeicherte Daten (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. (2) Das Auskunftsersuchen ist schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten. (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. ~~**2. Durchführung der Ratssitzungen**~~ ~~**a) Allgemeines**~~ § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

fentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind -außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde)- nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.	(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind -außer im Falle des § **19** (Einwohnerfragestunde)- nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen c) Auftragsvergaben, Vertragsangelegenheiten und Rechtsgeschäfte, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen c) Auftragsvergaben, Vertragsangelegenheiten und Rechtsgeschäfte, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise	(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vor-

zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).	schlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
(5) Einladungen und Niederschriften nebst Anlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.	(5) Einladungen und Niederschriften nebst Anlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.
§ 8 Vorsitz	§ 8 Vorsitz
(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein/e Stellvertreter/in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.	(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein/e Stellvertreter/in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).	(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).
§ 9 Beschlussfähigkeit	§ 9 Beschlussfähigkeit
(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO	(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit ~~**der Versammlung**~~**des Rates** fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als be-

NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW). § 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. § 11 Teilnahme an Sitzungen (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens ei-	schlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW). § 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen.~~und den Sitzungsraum zu verlassen;~~**B**~~b~~ei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.**Bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat es den Raum zu verlassen.**In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. § 11 Teilnahme an Sitzungen (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

nes Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).	Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines ~~**Fünftels der**~~Ratsmitglieder~~**r- oder einer Fraktion**~~ verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
(2) Mitglieder der Ausschüsse und Ortsvorsteher können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.	(2) Mitglieder der Ausschüsse ~~**und Ortsvorsteher**~~ können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen**, sofern einzelne Tagesordnungspunkte den zuständigen Bereich ihres Ausschusses betreffen**. ~~**Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.**~~ Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
	(3) **Ortsvorsteher, die nicht Ratsmitglied sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen, sofern einzelne Tagesordnungspunkte die Belange der jeweiligen Ortschaft berühren. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.**
b) Gang der Beratungen	~~**b) Gang der Beratungen**~~
§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Bera-	(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzu-

tung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.	setzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine ~~**geheimhaltungsbedürftige**~~ Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.
(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
(3) Ist aufgrund des Vorschlages von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.	(3) Ist aufgrund des Vorschlages von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. ~~**Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.**~~
(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.
§ 13 <u>Redeordnung</u>	§ 13 <u>Redeordnung</u>
(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung	

des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Werden Angelegenheiten beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden sind (§ 3 Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.	(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Werden Angelegenheiten beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden sind (§ 3 Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. ~~**Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.**~~
(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4.	(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4.
(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.	(3) ~~**Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden.**~~ Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig**zu Wort**, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.	(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle fünf Minuten, zur Begründung selbständiger Anträge sowie für Berichterstatter höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle fünf Minuten~~,~~**und** zur Begründung selbständiger Anträge ~~**sowie für Berichterstatter**~~ höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist: a) auf Aufhebung der Sitzung b) auf Unterbrechung der Sitzung c) auf Vertagung d) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister e) auf Schluss der Aussprache f) auf Schluss der Rednerliste g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit h) auf geheime Abstimmung i) auf namentliche Abstimmung j) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. Bevor die Debatte eines Tagesordnungspunktes durch Geschäftsordnungsantrag beendet werden darf, muss jeder Fraktion und jedem fraktionslosen Ratsmitglied mindestens einmal Gelegenheit gegeben worden sein, zur Sache zu sprechen. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung	Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. § 14 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist: a) auf Aufhebung der Sitzung b) auf Unterbrechung der Sitzung c) auf Vertagung d) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister e) auf Schluss der Aussprache f) auf Schluss der Rednerliste g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit h) auf geheime Abstimmung i) auf namentliche Abstimmung j) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. Bevor die Debatte eines Tagesordnungspunktes durch Geschäftsordnungsantrag beendet werden darf, muss jeder Fraktion und jedem fraktionslosen Ratsmitglied ~~mindestens~~ einmal Gelegenheit gegeben worden sein, zur Sache zu sprechen. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
§ 15 Anträge zur Sache	§ 15 Anträge zur Sache
(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.	(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen.	(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen.
(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung nach § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 ~~sowie Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung nach § 3 Abs. 1~~ dieser Geschäftsordnung, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
§ 16 Abstimmung	§ 16 Abstimmung
(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Sie kann stillschweigend erfolgen, sofern	

kein Zweifel über den Willen der Mehrheit besteht. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie es sich bei der Abstimmung entschieden hat.	(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. ~~**Sie kann stillschweigend erfolgen, sofern kein Zweifel über den Willen der Mehrheit besteht.Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen.**~~Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie es sich bei der Abstimmung entschieden hat.
(3) Auf Antrag von mindestens 3 Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zur Stimmabgabe namentlich aufgerufen. Die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.	(3) Auf Antrag von mindestens ~~**3**~~**2** Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zur Stimmabgabe namentlich aufgerufen. Die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.
(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
(5) Auf die Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3 und 4 findet § 13 dieser Geschäftsordnung ergänzend Anwendung.	~~**(5) Auf die Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3 und 4 findet § 13 dieser Geschäftsordnung ergänzend Anwendung.**~~
(6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.	**(5)** Das Abstimmungsergebnis wird ~~**von dem**~~**durch den** Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
(7) Bei geheimer Abstimmung sind die Stimmzettel mindestens bis zu der Ratssitzung zu verwahren, in der die Niederschrift der Ratssitzung, in der die geheime Abstimmung erfolgte, zur Genehmigung auf der Tagesordnung steht, es sei denn, der Rat beschließt einstimmig, die Stimmzettel nach dem Wahlgang zu vernichten.	**(6)** Bei geheimer Abstimmung sind die Stimmzettel mindestens bis zu der Ratssitzung zu verwahren, in der die Niederschrift der Ratssitzung, in der die geheime Abstimmung erfolgte, zur Genehmigung auf der Tagesordnung steht, es sei denn, der Rat beschließt einstimmig, die Stimmzettel nach dem Wahlgang zu vernichten.
§ 17 Beschlussfassung	§ 17 Beschlussfassung
(1) Beschlüsse sind mit Stimmen-	

mehrheit zu fassen soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder die Vorlage abgelehnt. (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. § 18 Fragerecht der Ratsmitglieder (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Sie werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Anfragen müssen mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. (2) Darüber hinaus sind pro Fraktion bis zu zwei Ratsmitgliederberechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer öffentlichen und nichtöffentlichen Ratssitzung jeweils höchstens zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) § 18 Abs. 2 findet auf fraktionslo-	(1) Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder die Vorlage abgelehnt. (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. § 18 Fragerecht der Ratsmitglieder (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Sie werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Anfragen müssen mindestens **~~5~~7~~Werkt~~T**age vor **~~Beginn~~dem Tag** der Ratssitzung bei**m~~dem~~** Bürgermeister eingegangen sein. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. (2) Darüber hinaus sind pro Fraktion bis zu zwei Ratsmitgliederberechtigt, **~~nach Erledigung der Tagesordnung einer öffentlichen und nichtöffentlichen Ratssitzung~~** jeweils höchstens zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder eine

se Ratsmitglieder mit der Maßgabe Anwendung, dass diesen je eine Frage mit zwei Zusatzfragen in öffentlicher und in nicht öffentlicher Sitzung zusteht. (4) Eine Aussprache findet nicht statt. § 19 Fragerecht von Einwohnern (1) In die Tagesordnung jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Eine solche Fragestunde ist auf höchstens sechzig Minuten beschränkt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt, dürfen sich aber nicht auf Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung beziehen. (2) Jeder Einwohner ist berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei Zusatzfragen an den Bürgermeister oder an eine oder mehrere Fraktionen zu stellen. Die Fragen können schriftlich wie mündlich gestellt werden. Schriftliche Fragen sollen möglichst zwei Werktage vor der Ratssitzung der Verwaltung zugeleitet werden. Ist eine mündliche Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung in angemessener Frist verwiesen werden. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. (3) Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister und/oder die angesprochene Fraktion. Ist	schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) § 18 Abs. 2 findet auf fraktionslose Ratsmitglieder mit der Maßgabe Anwendung, dass diesen je eine Frage mit zwei Zusatzfragen in öffentlicher und in nicht öffentlicher Sitzung zusteht. (4) Eine Aussprache findet nicht statt. § 19 Fragerecht von Einwohnern (1) In die Tagesordnung jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Eine solche Fragestunde ist auf höchstens sechzig Minuten beschränkt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt, dürfen sich aber nicht auf Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung beziehen. (2) Jeder Einwohner ist berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei Zusatzfragen an den Bürgermeister oder an eine oder mehrere Fraktionen zu stellen. Die Fragen können schriftlich wie mündlich gestellt werden. Schriftliche Fragen ~~sollen möglichst~~**sind spätestens** zwei ~~Werkt~~**T**age vor **dem Tag** der Ratssitzung ~~der Verwaltung~~**dem Bürgermeister**zu~~ge~~**zu**leit~~eten werden~~. Ist eine mündliche Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung in angemessener Frist verwiesen werden. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. (3) Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt.

eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt; den Fraktionen wird jedoch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den einzelnen Fragen eingeräumt. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.	Die Beantwortung der Anfragen erfolgt **~~im Regelfall~~** mündlich durch den Bürgermeister **~~und/~~**oder die angesprochene Fraktion. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf**eine** schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt**. ~~; den Fraktionen wird jedoch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den einzelnen Fragen eingeräumt. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.~~**
§ 20 Wahlen	§ 20 Wahlen
(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
(2) Wenn das Gesetz es bestimmt, oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Bei mehreren Kandidaten sind Stimmzettel, auf denen “ja” oder “nein” vermerkt ist, ungültig.	(2) Wenn das Gesetz es bestimmt, oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Bei mehreren Kandidaten sind Stimmzettel, auf denen “ja” oder “nein” vermerkt ist, ungültig.
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).	(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.	(4) Für die Besetzung von Ausschüs-
(5) Hat der Rat zwei oder mehr Ver-	

treter oder Mitglieder im Sinne des § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2 GO NRW. (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. c) Ordnung in den Sitzungen § 21 Ordnungs- und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seinem Ordnungs- und Hausrecht unterliegen -vorbehaltlich der §§ 22-24 dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	sen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW. (5) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2 GO NRW. (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ~~**c) Ordnung in den Sitzungen**~~ § 21 Ordnungs- und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seinem Ordnungs- und Hausrecht unterliegen ~~-~~vorbehaltlich der §§ 22-24 dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann ~~**von dem**~~**durch den** Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende

§ 22
Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23
Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22
Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen **worden** ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23
Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Einem Ratsmitglied, das sich **in besonders schwerer Form** ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt,**kann durch den Bürgermeister mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Rat befindet in der folgenden Ratssitzung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses. Er kann weitere Ordnungsmaßnahmen gegen das Ratsmitglied beschließen. Dies können z.B. die Entziehung der Sitzungsentschädigung bzw. bei Fortsetzen des ordnungswidrigen Verhaltens, der Ausschluss von weiteren Sitzungen sein. ~~können durch Beschluss des~~**

	~~Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.~~
§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.	§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.
§ 25 Persönliche Bemerkung Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der Beratung und Abstimmung des Tagesordnungspunktes zulässig. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.	~~§ 25~~ ~~Persönliche Bemerkung~~ ~~Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der Beratung und Abstimmung des Tagesordnungspunktes zulässig. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.~~
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 26 Niederschrift	~~3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit~~

	§ 2**5** <u>Niederschrift</u>
(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag und Ort der Sitzung des Rates, b) Beginn und Ende der Sitzung unter Angabe der Uhrzeit. Etwaige Unterbrechungen sind ebenfalls zeitlich festzuhalten, c) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder, d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, geordnet nach Angehörigen der Verwaltung und sonstigen Teilnehmer/innen unter Bezeichnung der bzw. des Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, e) die behandelten Beratungsgegenstände, gekennzeichnet nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, f) die gestellten Anträge (Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge) mit den Abstimmungsergebnissen, g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen, h) die gestellten Anfragen und die dazu abgegebenen Antworten der Verwaltung.	(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch ~~**den Schriftführer/**~~die Schriftführ~~**erin**~~**ung** eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag und Ort der Sitzung des Rates, b) Beginn und Ende der Sitzung unter Angabe der Uhrzeit. Etwaige Unterbrechungen sind ebenfalls zeitlich festzuhal-ten, c) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder, d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, geordnet nach Angehörigen der Verwaltung und sonstigen Teilnehmer/innen unter Bezeichnung der bzw. des Vorsitzenden und der ~~**Schriftführerin bzw. des**~~Schriftführ~~**ers**~~**ung**, e) die behandelten Beratungsgegenstände, gekennzeichnet nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, f) die gestellten Anträge (Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge) mit den Abstimmungsergebnissen, g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen, h) die gestellten Anfragen und die dazu abgegebenen Antworten der Verwaltung.
(2) Im Ausnahmefall kann auf Antrag einer Fraktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Erstellung eines Wortprotokolls beantragt werden.	(2) Im Ausnahmefall kann auf Antrag einer Fraktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Erstellung eines Wortprotokolls beantragt werden.
(3) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der	(3) ~~**Der Schriftführer/die**~~

Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.	**Die**Schriftführ~~erin~~**ung** wird vom Rat bestellt. ~~**Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.**~~ **Der Bürgermeister stellt die Schriftführung aus den Reihen der Stadtverwaltung für den Rat und seine Ausschüsse sicher.**
(4) Die Niederschrift soll von dem Verwaltungsvorstand und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden. Die Niederschrift soll allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister binnen 14 Tagen zugeleitet werden.	(4) Die Niederschrift ~~**soll**~~**wird vom Bürgermeister und mindestens einem weiteren Mitglied des** ~~**von dem**~~Verwaltungsvorstand**es** und ~~**dem/**~~der Schriftführ~~**er/in**~~**ung**unterzeichnet~~**werden**~~. Die Niederschrift soll allen Ratsmitgliedern ~~**und dem Bürgermeister**~~ binnen 14 Tagen zugeleitet werden.
(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen einer Woche nach Zustellung beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung anzuzeigen. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.	(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen einer Woche nach Zustellung beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung anzuzeigen. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.
(6) Um die Erstellung der Ergebnisniederschrift zu erleichtern, sind Mitschnitte von Sitzungen vorzunehmen. Werden Einwendungen gegen die Niederschrift vorgebracht, so kann zur Klärung der Berechtigung dieser Einwendungen bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Mitschnitt von dem Ratsmitglied, das die Einwendungen erhoben hat,von dem/der Schriftführer/in und ggf. auch von dem Bürgermeister gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Die Mitschnitte können von jedem	(6) Um die Erstellung der Ergebnisniederschrift zu erleichtern, sind Mitschnitte von Sitzungen vorzunehmen. Werden Einwendungen gegen die Niederschrift vorgebracht, so kann zur Klärung der Berechtigung dieser Einwendungen bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Mitschnitt von dem Ratsmitglied, das die Einwendungen erhoben hat,von d~~**em/**~~der Schriftführ~~**er/in**~~**ung**und ggf. auch von dem Bürgermeister gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen.

Ratsmitglied in Gegenwart des Schriftführers abgehört werden und sind ein Jahr nach dem jeweiligen Sitzungstermin zu löschen.	Die Mitschnitte können von jedem Ratsmitglied in Gegenwart d**e~~ser~~**Schriftführ**~~ers~~ung** abgehört werden. **Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung keine Einwendung zur Niederschrift geäußert worden, so ist der Mitschnitt unverzüglich zu löschen.**
§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit	§ 2**6** Unterrichtung der Öffentlichkeit
(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung den Medien zugänglich macht.	(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. **~~Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung den Medien zugänglich macht.~~**
(2) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	(2) Die Unterrichtung **~~nach den vorstehenden Absätzen~~** gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
II. Geschäftsführung der Ausschüsse	**~~II. Geschäftsführung der Ausschüsse~~**
§ 28 Grundregeln	§ 2**7** Grundregeln
Auf Sitzungen der Ausschüsse des Rates und der Stadt Meckenheim sind die für den Rat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen bestimmt	Auf Sitzungen der Ausschüsse des Rates und der Stadt Meckenheim sind die für den Rat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder § 2**8** dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen bestimmt

sind.	sind.
§ 29 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse; Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern	§ 2**8** Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse; Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern
(1) Der / die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.	(1) Der / die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, in der Regel durch Mitteilung im Amtsblatt, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.	(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, in der Regel durch Mitteilung im Amtsblatt, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
(3) Die Tagesordnung und die Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind außer den Mitgliedern des betreffenden Gremiums auch allen Ratsmitgliedern zuzustellen, die diesem Gremium nicht angehören.	(3) Die Tagesordnung ~~**und die Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind außer**~~**ist** den Mitgliedern des betreffenden Gremiums ~~**auch allen Ratsmitgliedern**~~ zuzustellen~~**, die diesem Gremium nicht angehören**~~.**Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnenTagesordnungspunkten beigefügt werden.** **Allen übrigen Ratsmitgliedern wird lediglich die Tagesordnung zugestellt. Die Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind im Ratsinformationssystem abrufbar.**
(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so verständigt es den Vertreter und übermittelt ihm die Unterlagen. Stattdessen kann es auch den Bürgermeister um Benachrichtigung eines Vertreters bitten.	(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so verständigt es den Vertreter und übermittelt ihm die Unterlagen. ~~**Stattdessen kann es auch den Bürgermeister um Benachrichtigung eines Vertreters bitten.**~~
	(5) Die Beschlussfähigkeit von Aus-

(5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.	schüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.
(6) Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.	(6) Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
(7) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	(7) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. ~~**Der Bürgermeisterist**~~**Sie sind** berechtigt und auf Verlangen mindestens eines ~~**Fünftels der**~~ Ausschussmitglieder~~**rsoder einer Fraktion**~~ verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
(8) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.	(8) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
(9) Ratsmitglieder können an den (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören.	(9) Ratsmitglieder können an den (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören.
(10) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen dieses Ausschusses ebenfalls als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.	(10) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen dieses Ausschusses ebenfalls als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Ortsvorsteher, die nicht dem Rat

Ortsvorsteher, die nicht dem Rat angehören, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.	angehören, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen**, sofern einzelne Tagesordnungspunkte die Belange der jeweiligen Ortschaft berühren**.
(11) Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner gehört werden. Der Ausschuss kann die Dauer der Anhörung begrenzen.	(11) Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner gehört werden. Der Ausschuss kann die Dauer der Anhörung begrenzen.
(12) § 27 findet nur insoweit Anwendung, als ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist.	(12) § 2**6** findet nur insoweit Anwendung, als ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist.
(13) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ausschussvorsitzenden, dem Bürgermeister und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift enthält die gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe a bis h erforderlichen Angaben. Aus ihr muss weiterhin erkennbar sein, ob, inwieweit und weshalb die gefassten Beschlüsse oder Empfehlungen von den Anträgen oder Vorlagen abweichen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschuss- und Ratsmitgliedern zuzuleiten.	(13) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ausschussvorsitzenden, ~~**dem Bürgermeister**~~**sowie einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes** und ~~**dem/**~~der Schriftführ~~**er/in**~~**ung**zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift enthält die gemäß § **25** Abs. 1 Buchstabe a bis h erforderlichen Angaben. Aus ihr muss weiterhin erkennbar sein, ob, inwieweit und weshalb die gefassten Beschlüsse oder Empfehlungen von den Anträgen oder Vorlagen abweichen. Die Niederschrift ~~**ist**~~**soll** dem Bürgermeister, den Ausschuss- und Ratsmitgliedern **innerhalb von14 Tagen**~~**zuzuleiten**~~ **zugeleitet werden**.
(14) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 müssen sich die Anfragen auf Angelegenheiten beziehen, für die der Ausschuss nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim, zuständig ist.	(14) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 müssen sich die Anfragen auf Angelegenheiten beziehen, für die der Ausschuss nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim, zuständig ist.
§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entschei-	§**29** Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugterAusschüsse

dungsbefugterAusschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat. Fraktionen § 31 Bildung von Fraktionen (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörender Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Vorschläge für Tagesordnungen zu beantragen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.	(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat. ~~**Fraktionen**~~ § **30** Bildung von Fraktionen (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörender Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Vorschläge für Tagesordnungen zu beantragen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.	(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).	(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
§ 32 Informationsrecht der Fraktionen	§ **31** Informationsrecht der Fraktionen
(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.	(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
(2) Das Auskunftsersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.	(2) Das Auskunftsersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemei-	(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-

nen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.	gesetze.
IV. Datenschutz	~~IV. Datenschutz~~
§ 33 Datenschutz	§ **32** Datenschutz
(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.	(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten ~~oder offenbaren~~.
(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.	(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
§ 34 Datenverarbeitung	§ **33** Datenverarbeitung
(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Aus-	(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

kunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.	
(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.	(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.
(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder sind bei einem Auskunftsersuchen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).	(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder sind bei einem Auskunftsersuchen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.	(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr **~~benötigt werden~~erforderlich sind**.
(5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.	(5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen **~~ist dieses regelmäßig anzunehmen~~besteht nach Abs. 4 eine Löschungsverpflichtung**, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
(6) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.	(6) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
(7) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	(7) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
(8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die	(8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürger-

Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen. **V.** Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten § 35 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. § 36 In-Kraft-Treten Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.11.1999 in der Fassung der 5. Änderung vom 10.12.2008 außer Kraft.	meister schriftlich zu bestätigen. ~~**V. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**~~ § **34** Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. § **35** In-Kraft-Treten Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **28.10.2009**~~**in der Fassung der 5. Änderung vom 10.12.2008**~~ außer Kraft.